

Gültig ab 31. Dezember 2019

I **Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven**

I. Allgemein

1. Ziel

Dieser Anhang legt die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven gemäss Art. 48e BVV 2 fest. Es werden dabei die Weisung W – 03/2014 der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge, die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 als auch die Fachrichtlinie FRP 2 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten beachtet.

2. Definitionen

Vorsorgekapitalien und Rückstellungen werden zur Absicherung von Verpflichtungen der Pensionskasse versicherungstechnisch berechnet und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Vorsorgekapitalien sind die Summe der individuellen Rechtsansprüche der aktiven Versicherten und Rentner. *Technische Rückstellungen* beziehen sich auf die Vorsorgekapitalien, *nicht-technische Rückstellungen* auf jene Verbindlichkeiten, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben.

Die **Wertschwankungsreserve** wird für die den Vermögensanlagen (einschliesslich Immobilien) zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Sie wird bei der Berechnung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV 2 nicht dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital zugeordnet. Bezüglich der Wertschwankungsreserve wird auf das Anlagereglement verwiesen.

3. Versicherungstechnische Grundlagen

Die Basis für die versicherungsmathematischen Berechnungen sind die biometrischen Grundlagen (Sterbe- und Invalidierungstafeln) und der technische Zinssatz.

3.1 Technischer Zinssatz

Die Pensionskassenkommission überprüft jährlich den technischen Zinssatz und stützt sich dabei auf die Empfehlung des Experten. Diese Empfehlung gibt der Experte unter Einhaltung der Fachrichtlinie FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten ab.

Die Pensionskasse verwendet zurzeit (Stand 31.12.2019) den technischen Zinssatz von 1.75%.

3.2 Biometrische Grundlagen

Die verwendeten biometrischen Grundlagen (nachfolgend auch: „versicherungstechnische Grundlagen“) müssen die Besonderheiten des Versichertenbestands und allgemeine Entwicklungen berücksichtigen. Bei Bedarf werden die biometrischen Grundlagen verstärkt. Die Pensionskassenkommission beschliesst auf Empfehlung des Experten, welche versicherungstechnischen Grundlagen verwendet werden.

Die Pensionskasse verwendet zurzeit (Stand 31.12.2019) die versicherungstechnischen Grundlagen VZ 2015, Periodentafeln 2017.

4. Technische Rückstellungsarten

Basierend auf der Fachrichtlinie FRP 2 können die nachfolgenden technischen Rückstellungen gemacht werden.

Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Pensionskassenkommission gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden.

4.1 Zunahme der Lebenserwartung

Diese Rückstellung wird gebildet, um den finanziellen Auswirkungen der seit Veröffentlichung der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.

4.2 Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) bei aktiven Versicherten

Die Risiken Tod und Invalidität können kurzfristigen Schwankungen unterliegen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Pensionskasse finanziell erheblich belasten. Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten aufgrund risikotheorietischer Berechnungen vorgeschlagen und von der Pensionskassenkommission beschlossen.

4.3 Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten vorgeschlagen und von der Pensionskassenkommission beschlossen.

4.4 Pensionierungsverluste

Sind die reglementarischen Leistungen bei Pensionierung im Vergleich mit den technischen Grundlagen zu hoch, führt dies zu Pensionierungsverlusten. Notwendigkeit und Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Verluste werden vom Experten vorgeschlagen und von der Pensionskassenkommission beschlossen.

4.5 Pendente und latente Leistungsfälle

Hängige oder strittige Leistungsfälle können die Pensionskasse erheblich belasten. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Kosten werden vom Experten vorgeschlagen und von der Pensionskassenkommission beschlossen.

4.6 Senkung des technischen Zinssatzes

Wird die Senkung des technischen Zinssatzes angestrebt, können adäquate Rückstellungen gebildet werden.

4.7 Rentenerhöhungen

Werden laufende Renten aufgrund einer gesetzlichen oder reglementarischen Verpflichtung an die Teuerung angepasst oder ist eine Rentenerhöhung bereits beschlossen, kann der Experte zum Auffangen dieser Kosten eine Rückstellung vorschlagen, welche von der Pensionskassenkommission beschlossen wird.

II. Technische Rückstellungen der Pensionskasse

Die technischen Rückstellungen der Pensionskasse setzen sich grundsätzlich aus zwei Reserven zusammen, nämlich:

- **Zunahme der Lebenserwartung**
- **Pensionierungsverluste**

1. Zunahme der Lebenserwartung

Rückstellung zur Deckung der im Vergleich zu den Rechnungsgrundlagen erwarteten höheren Langlebigkeit der Rentenbezüger.

Sie beträgt 0,5% pro Jahr seit 2017 (Verwendung von Periodentafeln 2017) der Summe der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger.

2. Pensionierungsverluste

Die Rückstellung deckt die voraussichtlichen Kosten der acht dem Bilanzstichtag folgenden Pensionierungsjahrgänge und berücksichtigt eine angenommene Kapitalbezugsquote von 10%.

Auf folgende technischen Rückstellungen verzichtet die Pensionskassenkommission:

- **Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten**
- **Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen**
- **Pendente und latente Leistungsfälle**
- **Senkung des technischen Zinssatzes**
- **Rentenerhöhungen**

Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten

Die Risiken Tod und Invalidität sind vollständig rückversichert. Es ist keine Schadenrückstellung erforderlich.

Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

Aufgrund der strukturellen Eigenschaften des Rentnerbestandes wird diese Rückstellung nicht gebildet.

Pendente und latente Leistungsfälle

Die Risiken Tod und Invalidität sind vollständig rückversichert. Es ist keine Schadenrückstellung erforderlich.

Senkung des technischen Zinssatzes

Eine allfällige Senkung des technischen Zinssatzes wird aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Pensionskassenkommission zulasten des Betriebsergebnisses vorgenommen.

Rentenerhöhungen

Es bestehen keine reglementarischen Verpflichtungen die Renten anzupassen. Aus diesem Grund wird diese Rückstellung nicht gebildet.

III. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 31.12.2019 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven (inkl. Anhang) vom 14.09.2016 (gültig ab 31.12.2016).

Horgen, 11. März 2020

Die Pensionskassenkommission


Theo Leuthold
Präsident


Norbert Bürge
Vizepräsident

